

Artikel 70 DSGVO

(1) Der Ausschuss stellt die einheitliche Anwendung dieser [Verordnung](#) sicher. Hierzu nimmt der Ausschuss von sich aus oder gegebenenfalls auf Ersuchen der Kommission insbesondere folgende Tätigkeiten wahr:

- a) Überwachung und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser [Verordnung](#) in den in den [Art. 64 DSGVO](#) und [Art. 65 DSGVO](#) genannten Fällen unbeschadet der Aufgaben der nationalen [Aufsichtsbehörden](#);
- b) Beratung der Kommission in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz [personenbezogener Daten](#) in der Union stehen, einschließlich etwaiger Vorschläge zur Änderung dieser [Verordnung](#);
- c) Beratung der Kommission über das Format und die Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen den [Verantwortlichen](#), den Auftragsverarbeitern und den [Aufsichtsbehörden](#) in Bezug auf verbindliche interne Datenschutzvorschriften;
- d) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren zu Verfahren für die Löschung gemäß [Art. 17 Abs. 2 DSGVO](#) von Links zu [personenbezogenen Daten](#) oder Kopien oder Replikationen dieser [Daten](#) aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten;
- e) Prüfung – von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen der Kommission – von die Anwendung dieser [Verordnung](#) betreffenden Fragen und Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser [Verordnung](#);
- f) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur näheren Bestimmung der Kriterien und Bedingungen für die auf [Profiling](#) beruhenden Entscheidungen gemäß [Art. 22 Abs. 2 DSGVO](#);
- g) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes für die Feststellung von Verletzungen des Schutzes [personenbezogener Daten](#) und die Festlegung der Unverzüglichkeit im Sinne des [Art. 33 Abs. 1 und 2 DSGVO](#), und zu den spezifischen Umständen, unter denen der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) die [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) zu melden hat.
- h) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zu den Umständen, unter denen eine [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) im Sinne des [Art. 34 Abs. 1 DSGVO](#) zur Folge hat;
- i) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur näheren Bestimmung der in [Art. 47 DSGVO](#) aufgeführten Kriterien und Anforderungen für die Übermittlungen [personenbezogener Daten](#), die auf verbindlichen internen Datenschutzvorschriften von [Verantwortlichen](#) oder Auftragsverarbeitern beruhen, und der dort aufgeführten weiteren erforderlichen Anforderungen zum Schutz [personenbezogener Daten](#) der [betroffenen Personen](#);
- j) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur näheren Bestimmung der Kriterien und Bedingungen für die Übermittlungen [personenbezogener Daten](#) gemäß [Art. 49 Abs. 1 DSGVO](#);
- k) Ausarbeitung von Leitlinien für die [Aufsichtsbehörden](#) in Bezug auf die Anwendung von Maßnahmen nach [Art. 58 Abs. 1 und 2 und 3 DSGVO](#) und die Festsetzung von Geldbußen gemäß [Art. 83 DSGVO](#);
- l) Überprüfung der praktischen Anwendung der unter den Buchstaben e und f genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren;
- m) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur Festlegung gemeinsamer Verfahren für die von [natürlichen Personen](#) vorgenommene Meldung von Verstößen gegen diese [Verordnung](#) gemäß [Art. 54 Abs. 2 DSGVO](#);
- n) Förderung der Ausarbeitung von Verhaltensregeln und der Einrichtung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen gemäß

den [Art. 40 DSGVO](#) und [Art. 42 DSGVO](#);

- o) Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und deren regelmäßige Überprüfung gemäß [Art. 43 DSGVO](#) und Führung eines öffentlichen Registers der akkreditierten Einrichtungen gemäß [Art. 43 Abs. 6 DSGVO](#) und der in Drittländern niedergelassenen akkreditierten [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) gemäß [Art. 42 Abs. 7 DSGVO](#);
- p) Präzisierung der in [Art. 43 Abs. 3 DSGVO](#) genannten Anforderungen im Hinblick auf die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß [Art. 42 DSGVO](#);
- q) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zu den Zertifizierungsanforderungen gemäß [Art. 43 Abs. 8 DSGVO](#);
- r) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zu den Bildsymbolen gemäß [Art. 12 Abs. 7 DSGVO](#);
- s) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zur Beurteilung der Angemessenheit des in einem Drittland oder einer internationalen Organisation gebotenen Schutzniveaus einschließlich zur Beurteilung der Frage, ob das Drittland, das Gebiet, ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder eine internationale Organisation kein angemessenes Schutzniveau mehr gewährleistet. Zu diesem Zweck gibt die Kommission dem Ausschuss alle erforderlichen Unterlagen, darunter den Schriftwechsel mit der Regierung des Drittlands, dem Gebiet oder spezifischen Sektor oder der internationalen Organisation;
- t) Abgabe von Stellungnahmen im Kohärenzverfahren gemäß [Art. 64 Abs. 1 DSGVO](#) zu Beschlussentwürfen von [Aufsichtsbehörden](#), zu Angelegenheiten, die nach [Art. 64 Abs. 2 DSGVO](#) vorgelegt wurden und um [Erlass](#) verbindlicher Beschlüsse gemäß [Art. 65 DSGVO](#), einschließlich der in [Art. 66 DSGVO](#) genannten Fälle;
- u) Förderung der Zusammenarbeit und eines wirksamen bilateralen und multilateralen Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den [Aufsichtsbehörden](#);
- v) Förderung von Schulungsprogrammen und Erleichterung des Personalaustausches zwischen [Aufsichtsbehörden](#) sowie gegebenenfalls mit [Aufsichtsbehörden](#) von Drittländern oder mit internationalen Organisationen;
- w) Förderung des Austausches von Fachwissen und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und -praxis mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt;
- x) Abgabe von Stellungnahmen zu den auf Unionsebene erarbeiteten Verhaltensregeln gemäß [Art. 40 Abs. 9 DSGVO](#) und
- y) Führung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers der Beschlüsse der [Aufsichtsbehörden](#) und Gerichte in Bezug auf Fragen, die im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wurden.

(2) Die Kommission kann, wenn sie den Ausschuss um Rat ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben.

(3) Der Ausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren an die Kommission und an den in [Art. 93 DSGVO](#) genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.

(4) Der Ausschuss konsultiert gegebenenfalls interessierte Kreise und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Unbeschadet des [Art. 76 DSGVO](#) macht der Ausschuss die Ergebnisse der Konsultation der Öffentlichkeit zugänglich.

Auf die Norm verweisen:

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo70>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung